

sehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, z. B. bei der rechtzeitigen Berichtigung einer vorsätzlich falschen Aussage oder Versicherung zum Zwecke des Beweises gemäß § 232 Ziff. 1.

Tätige Reue ist auch bei vollendeter Brandstiftung möglich, wenn noch kein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung verursachte Schaden entstanden ist (§ 189).

Tätige Reue ist nur möglich, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg noch nicht eingetreten ist. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Täter sich nach beendetem Versuch um die Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolges vergeblich bemüht oder ihm dies nur zum Teil möglich ist. Sein Bemühen kann jedoch bei der Strafzumessung berücksichtigt

werden (vgl. OGNJ 1968/3, S. 89 ff., OG-Urteil vom 19. 9.1972/5 Ust 53/72).

Bei der tätigen Reue muß der Täter den tatbestandsmäßigen Erfolg **durch eigene Tätigkeit** abgewendet haben; zur Abwendung des Erfolges kann er sich auch **der Hilfe anderer Personen** bedienen (vgl. OGNJ 1975/23, S. 696 ff.).

Trat der tatbestandsmäßige Erfolg unabhängig von den erfolgsabwendenden Handlungen des Täters nicht ein, so liegt dennoch tätige Reue vor, wenn der Täter in Unkenntnis dieses Umstandes zur Verhinderung vermeintlicher Folgen in einem solchen Umfange tätig wird, wie bei Eintritt der tatbestandsmäßigen Folgen erforderlich wäre (vgl. OGNJ 1971/21, S. 651 f.).

Tätige Reue setzt weiter voraus, daß der Täter den tatbestandsmäßigen Erfolg **freiwillig** abgewendet hat.

## § 22

### Täter und Teilnehmer

(1) Als Täter ist strafrechtlich verantwortlich, wer eine Straftat selbst ausführt oder wer sie durch einen anderen, der für diese Tat selbst nicht verantwortlich ist, ausführen läßt.

- (2) Als Teilnehmer an einer Straftat ist strafrechtlich verantwortlich, wer
1. vorsätzlich einen anderen zu der begangenen Straftat bestimmt (Anstiftung);
  2. gemeinschaftlich mit anderen eine vorsätzliche Straftat ausführt (Mittäterschaft);
  3. vorsätzlich einem anderen zu der begangenen Straftat Hilfe leistet oder wer dem Täter nach der Tatausführung vorher zugesagte Hilfe leistet (Beihilfe).

(3) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gesetz, das durch die Straftat verletzt wird. Jeder Teilnehmer ist unter Berücksichtigung der Schwere der gesamten Tat und der Art und Weise des Zusammenwirkens der Beteiligten nach dem Umfang und den Auswirkungen seines Tatbeitrages, seinen Beweggründen sowie danach verantwortlich, in welchem Maße er andere Personen zur Teilnahme veranlaßt hat.

(4) Für Beihilfe kann die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Das gleiche gilt für Mittäterschaft, wenn der Tatbeitrag des Teilnehmers im Verhältnis zur Gesamttat gering ist. Bei geringer Schuld und unbedeutendem Tatbeitrag kann bei einem Teilnehmer von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

(5) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöhen, vermindern oder ausschließen, gilt das nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem diese Umstände vorliegen.